

GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 129 A/II

RIEDMOOS, ZWERCHWIESENWEG

DER STADT

UNTERSCHLEISSHEIM

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

BESTANDTEIL DES GRÜNORDNUNGSPLANS SIND: DIE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND DER PLAN, MASSSTAB 1 : 1000, MIT DEN VERFAHRENSVERMERKEN UND DEN FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN.

PLANDATUM: 29.04.2013

ÄNDERUNGSVERMERKE

17.10.2016

PLANVERFASSER:

FÜR DEN PLANENTWURF:

CLAUDIA WEBER-MOLENAAR

Landschaftsarchitektin Stadtplanerin BDLA/SRL

Lochhamer Strasse 75

82166 Gräfelfing

Tel.: 089 - 89839159

Fax: 089 - 89839142

mail@weber-landschaftsarchitektin.de

STADT UNTERSCHLEISSHEIM

UNTERSCHLEISSHEIM, DEN

.....
Claudia Weber-Molenaar
Landschaftsarchitektin Stadtplanerin BDLA/SRL

.....
1. BÜRGERMEISTER



GRÜNORDNUNGSPLAN 129 A / II

RIEDMOOS, ZWERCHWIESENWEG

DER STADT UNTERSCHLEIßHEIM

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der §§ 2,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzVO, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeverordnung (GO) diesen Grünordnungsplan zum B-Plan 129 A / II Riedmoos, Zwerchwiesenweg als

Satzung

Fassung vom 17.10.2016

Bestandteile des Grünordnungsplans Nr.: 129 A / II Riedmoos, Zwerchwiesenweg sind:

Teil 1 Die Festsetzungen durch Text

Teil 2 Der Grünordnungsplan; Maßstab 1 : 1.000; mit den Verfahrensvermerken und den Festsetzungen durch Planzeichen

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1.0 Pflanzbindung

1.1 Öffentliche und private Grünflächen

Vorhandene Einzelbäume folgender Baumarten sind – soweit der Stammumfang in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals gemessen mehr als 50 cm beträgt – grundsätzlich dauerhaft zu erhalten:

Eichen, Linden, Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien und Gemeine Kiefer. Sie dürfen nur aus Sicherheitsgründen (Alters-, Befalls- oder Sturmschäden) entfernt werden und sind zu ersetzen. Ersatzpflanzungen sind jeweils auf den Grünflächen vorzunehmen auf denen der zu ersetzende Baum stand.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Wenn vorhandene Einzelbäumen der unter C.1.1. genannten Baumarten, soweit der Stammumfang in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals gemessen mehr als 50 cm beträgt, aufgrund einer zulässigen Baumaßnahme entfernt werden müssten, dürfen in begründeten Einzelfällen nur über eine von der Stadt Unterschleißheim zu erteilende Ausnahmeregelung beseitigt werden und sind zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist auf den privaten Grünflächen vorzunehmen.

1.3 Ersatzpflanzungen

Ein Obst - oder Nadelbaum ist durch einen Obstbaum, Mindestgröße und Artenauswahl, gemäß der Vorschlagsliste C.5.4 oder durch einen kleinkronigen Laubbaum, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß der Pflanzliste C.5.2 zu ersetzen.

Ein kleinkroniger Laubbaum mit Stammumfang über 50 cm (gemessen in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals) ist durch einen kleinkronigen Laubbaum, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß Pflanzliste C.5.2 zu ersetzen.

Nadelgehölze sind als Ersatzpflanzungen nicht zulässig.

Ein großkroniger Laubbaum mit Stammumfang über 50 cm (gemessen in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals) ist durch einen großkronigen Laubbaum, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß Pflanzliste C.5.1 zu ersetzen.

Nadelgehölze, mit Ausnahme der Kiefer - Pinus sylvestris, sind als Ersatzpflanzungen nicht zulässig.

2.0 Öffentliche Grünflächen

2.1 Öffentliche Grünfläche, intensiv

Die intensiv genutzte Grünfläche des Spielplatzes ist als häufig zu mähender Sportrasen mit eingestreuten Baum- und Strauchgruppen aus den Pflanzlisten C.5.1, C.5.2 und C.5.4 anzulegen und zu unterhalten.

Die Pflanzung zum Rand der Bebauung ist entsprechend der Ortsrandeingrünung als feldheckenartig aufgebaute Pflanzung in einer Breite von 6 – 8 m, Mindestgröße und Artenauswahl, gemäß Pflanzliste C.5.4 anzulegen.

Die durchgehende Bestandspflanzung im Süden ist dauerhaft zu erhalten.

Bei Pflanzung von zusätzlichen Einzelbäumen und Strauchgruppen soll die Neupflanzung großkroniger Bäume aus der Vorschlagsliste C.5.1, die Neupflanzung kleinkroniger Bäume aus der Vorschlagsliste C.5.2 und die Neupflanzung von Strauchgruppen aus den den Vorschlagslisten C.5.3 und C.5.5 erfolgen.

2.2 Spielplatz

Gemäß Art. 7 Bay BO

Der Spielplatz ist in Größe und Ausstattung für die Altersgruppen 2 (8 – 12 Jahre) nach DIN 18034 mit Schwerpunkt auf Sand-, Werk-, Spielgeräte- oder Sportgeräteflächen anzulegen. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigung der Anwohner sind zusammenhängende Ballspielflächen im Sinne eines Bolzplatzes durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen auszuschließen. Das Aufstellen lärmintensiver Spielgeräte, wie Tore, Ballwände und Tischtennisplatten ist nicht zulässig.

In unmittelbarer Nähe von Spielplätzen und Aufenthaltsbereichen von Kindern ist die Verwendung von giftigen Pflanzen, lt. Giftpflanzenliste des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand BAGUV und lt. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.76 (UMBL Nr: 718 vom 27.8.78), nicht zulässig.

Von den Arten der Vorschlagsliste C.5.5 werden folgende als giftig eingestuft und sind auszuschließen:

Rhamnus cathartica (giftig)	Kreuzdorn
Sambucus nigra (giftig)	Holunder
Rhamnus frangula (giftig)	Faulbaum
Lonicera xylosteum (schwach giftig)	Rote Heckenkirsche
Euonymus europaeus (giftig)	Pfaffenhütchen
Viburnum opulus (schwach giftig)	Gemeiner Schneeball
Ligustrum vulgare (giftig)	Liguster

3.0 Private Grünflächen

Gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 15, 25 BauGB

3.1 Gärten

Die als private Grünflächen ausgewiesenen Flächen dürfen nicht überbaut werden, ausgenommen der Flächen, die entsprechend der im B-Plan zugelassenen Abweichungen /Überschreitungen der Baugrenzen überbaut werden können. Die Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

Je angefangene 300 qm ist ein großkroniger Baum der Pflanzliste C.5.1 oder sind zwei kleinkronige Bäume der Pflanzliste C.5.2 oder zwei Obstbäume der Pflanzliste C.5.4 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Bereits vorhandene Bäume sind dabei entsprechend ihrer Wuchsordnung anrechenbar.

3.2 Ortsrandeingrünung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in den neu ausgewiesenen Baubereichen ist am Übergang zur freien Landschaft entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Grünordnungsplan eine feldheckenartig aufgebaute Pflanzung in einer Breite von 6 – 8 m, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß der Pflanzlisten C.5.0 anzulegen, siehe Anlage 1.

Zusammensetzung: 10% Bäume aus C.5.1, 20% Bäume aus C.5.2 und 70% aus C.5.3 und/oder C.5.5.

- 3.3 Ortsrandeingrünung in beengten Bereichen
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in den neu ausgewiesenen Baubereichen ist am Übergang zur freien Landschaft in beengten Bereichen entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Grünordnungsplan eine feldheckenartig aufgebaute Pflanzung in einer Breite von 3 – 4 m, wie Anlage 1, jedoch nur 2-3 Reihen Mindestgröße und Artenauswahl gemäß der Pflanzlisten C.5.0 anzulegen.
Zusammensetzung: 20% Bäume aus C.5.2, 20% aus C.5.3 sowie 60% C.5.5.

4.0 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,

gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 20 BauGB

Uferschutzstreifen

Schaffung eines Uferschutzstreifens entlang des Schwebelbachs, Breite ca. 15 m von der Grundstücksgrenze, d.h. ca. 18 – 25 Meter vom Bachmittelpunkt, entfernt. Die Uferschutzstreifen sind von jeder Bebauung freizuhalten. Der natürliche Uferbewuchs ist zu erhalten und zu fördern.

Neupflanzungen im Bereich des Uferschutzstreifens sind in Absprache mit der Stadt entsprechend den Richtlinien des Arten und Biotop Schutzprogramms des Landkreises München und entsprechend dem exemplarischen Maßnahmenplan im Geltungsbereich des Grünordnungsplans 129 A-1 Riedmoos, Würmbachstraße für das Grundstück Fl.Nr. 849/43, siehe Anlage 2 und 3 der Satzung, im Sinne eines „Uferbausteins“, als extensive Freiflächen mit einer Ufervegetation der Weihholzaue mit Gehölzen, Krautschicht, Hochstauden- und Wiesensaum, vorzunehmen. Eine Düngung ist nicht gestattet.

Am Ufer sind Maßnahmen zur Renaturierung des Gewässers vorzusehen, wie punktuelle Entnahme der Uferbebauung, Uferabflachung und das Einbringen von Störsteinen und Totholz zur Verbesserung des Lebensraums für Fische.

Die Gestaltung und die baulichen Maßnahmen sollen in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgen

Die Pflege der Flächen:

Auslichten im 2-3-jährigen Turnus, Freischneiden und Mahd des Hochstauden- und Wiesensaums im 2-3 jährigen Turnus, da die Wiesen- und Krautsäume wertvolle Lebensräume und Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere darstellen, sollte bei der Mahd ein schmaler Bereich am Gewässerrand verbleiben. Übergangsbereiche zu Gehölzgruppen sollten ebenfalls nur alle 2-3 Jahre gemäht werden, um die Entwicklung eines Hochstaudensaums zu ermöglichen.

5.0 Gehölzverwendung und Gehölzarten

Bei Neupflanzungen sind die Gehölzarten der folgenden Pflanzlisten oder weitere heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Eschen werden wegen des derzeit grassierenden Eschentriebsterbens nicht empfohlen.

5.1 Pflanzliste - Großkronige Bäume, I. Wuchsordnung

Hochstamm 4xv StU 18 – 20 cm

Alnus incana	Weißerle
Betula pendula	Sandbirke
Quercus robur	Stieleiche
Ulmus laevis	Flatterulme
Pinus sylvestris	Waldkiefer

5.2 Pflanzliste - Bäume, II. Wuchsordnung

3xv StU 16 – 18 cm

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pubescens	Moorbirke
Salix alba	Silberweide

5.3 Pflanzliste – Kleinkronige Bäume III. Wuchsordnung und Großsträucher

3xv, mind. H 100 – 125 cm

Salix triandra	Mandelweide
Prunus padus	Traubenkirsche

- 5.4 Pflanzliste – Obstgehölze, standorttypische, alte Sorten
Hochstamm StU 10 – 12 cm
Apfel:
Bohnapfel, Fromms Goldrenette, Gewürzluiken, Graue Französische Renette, Hiberna, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Lohrer Rambur, Riesenboiken
Birne:
Fellbacher Weinbirne, Gelbmöstler, Katzenkopf, Poiteau, Salzburger Birne
Pflaume:
Feilnbacher Zwetschge, Hauszwetschge, Schönberger Zwetschge, Wangenheims Frühzwetschge
Süßkirsche:
Schauenburger, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Starking Hurdi Giant
Sauerkirsche:
Beutelsbacher Rexelle, Koröser Weichsel, Schwäbische Weinweichsel
Nuss:
Juglans regia

- 5.5 Pflanzliste – Sträucher und Heckenpflanzen
mind. H 100 – 125 cm
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Salix cinerea | Aschweide |
| Cornus sanguinea | echter Hartriegel |
| Crataegus monogyna | Weissdorn |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Prunus spinosa | Schlehdorn |
| Lonicera xylosteum | Gemeine Heckenkirsche |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Viburnum opulus | Wasserschneeball |
| Sambucus nigra | Holunder |

- 5.6 Pflanzliste – Klettergehölze
- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| Clematis vitalba | Gemeine Waldrebe |
| Celastrus orbiculatus | chin. Baumwürger |
| Parthenocissus tric. Veitchii | selbstklimmender Wilder Wein |
| Polygonum aubertii | Knöterich |
| Clematis mont. Rubens | Anemonen – Bergrebe |
| Rubus fruticosus | Wild-Brombeere |
| Kletterrose | |

6.0 Verkehrsflächen

- 6.1 Private Wohn- und Erschließungswege
Private Wohn- und Erschließungswege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
Erlaubte Beläge sind:
- Beton- oder Granitgroßsteinpflaster mit Rasenfuge in Sand- bzw. Splittbettung
 - Rasengittersteine, Rasenziegel
 - Schotterrasen oder wassergebundene Decken
 - Schotterrasen / wassergebundene Decken mit Fahrspuren aus Betonplatten

7.0 Maßnahmen zum Naturschutz

gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB

7.1 Bodenaushub

Bei Erdarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen. Der Abtransport von Oberboden ist zu vermeiden.

Lagerung in Mieten von höchstens einem Meter Höhe, Ansaat der Mieten mit Gräsern und Lupinen bei Lagerung des Mutterbodens länger als ein Jahr.

Unterboden ist getrennt nach Bodenarten zu erfassen und wieder zu verwenden.

D. HINWEISE DURCH TEXT

1.0 Baumschutzverordnung

Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestands im Gebiet der Stadt Unterschleißheim in der jeweils gültigen Fassung.

2.0 Rodungen und Rückschnitte

Entsprechend BNatschG 2010 können etwaige Rodungen und Rückschnitte nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Sperrfrist: 1.März bis 30.September, §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatschG) vorgenommen werden. Ggf. ist die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

3.0 Verkehrserschließung

Erschließungsstraßen

Der Asphaltbelag der Birkhahnstraße und des Zwerchwiesenwegs wird entsprechend dem Bestand beibehalten.

4.0 Vorhandener Baumbestand

Der vorhandene Baumbestand ist z.T. aus der Luftbildauswertung übertragen worden. Der zu erhaltende Baumbestand ist aufgrund von Ungenauigkeiten der Luftbildauswertung zeichnerisch nicht ausreichend dargestellt. Es gelten immer die Pflanzbindungen C.1.0

5.0 Immissionsschutz

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der im weiteren Umgriff vorhandenen Hofstellen kann es zu negativen, jedoch ortsüblichen Auswirkungen auf das Planungsgebiet durch Lärm- Staub- und Geruchsimmissionen kommen; auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts. Diese sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens hinzunehmen.

6.0 Oberflächenwasser und Niederschlagswasser

Oberflächenwasser und auf den Dachflächen anfallendes, nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vorrangig breitflächig auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Dieser Grundsatz geht konform mit den Vorgaben der Niederschlagswasser - Freistellungsverordnung samt zugehöriger Technischer Regeln (TRENGW) sowie mit den Bestimmungen des einschlägigen ATV - Regelwerkes. Als konkrete Planungshilfe wird auf die Neufassung des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie auf das neu erschienene Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) verwiesen.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zum 01.02.2000 ist die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei, sofern die Voraussetzungen in der NWFreiV und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die NWFreiV gilt in der aktuellen Fassung auch für gewerblich genutzte Grundstücke.

Niederschlagswasserversickerungen bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Es wird empfohlen sich mit dem Landratsamt München, Sachgebiet Wasserrecht, in Verbindung zu setzen.

Bei den örtlichen Grundwasserverhältnissen entsprechen Sickerschächte nicht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen bzw. den Regeln der Technik. Rückhaltemaßnahmen und Sammlung in Form von Regentonnen und/oder Zisternen zur Beregnung der Privatgärten werden begrüßt.

Wenn alle Möglichkeiten der breitflächigen Versickerung ausgeschöpft sind, bietet sich Muldenversickerung an.

7.0 Bauwasser

Für das Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

8.0 Leitungen der Bayernwerk AG

Bei Bauvorhaben, die im Bereich der Schutzstreifen mit Bau- und Bepflanzungsbeschränkung von bestehenden Elektro – Leitungen errichtet oder geändert werden sollen, sind der Bayernwerk AG, gem. § 76 Abs. 1 BayBO, rechtzeitig die Pläne zur Stellungnahme vorzulegen ebenso ist das Merkblatt der Bayernwerk AG „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ zu beachten.

- Bei den 20-kV-Freileitungen beträgt die Schutzzonenbreite je 7,5 m beiderseits der Leitungssachse. Ohne Rücksprache sind im Schutzzonenbereich nur Bepflanzungen mit einer Endwachstumshöhe von 3m möglich.
- Bei Strom- und Fernmeldekabeln beträgt die Schutzzonenbreite 1 m beiderseits vom jeweils äußeren Rand des Kabels. Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzbereichs sind mit der Bayernwerk AG im Vorfeld abzustimmen.
- Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone nach DIN 18920 je 2,5 m. Gegebenenfalls sind die Kabel in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (Schutzrohre o.ä.). Die Überdeckung der Kabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden.

Ein Plan mit den bestehenden Leitungen kann in der Stadt eingesehen werden.

9.0 Gewässer I. Ordnung

Der Schwebelbach ist ein Gewässer I. Ordnung, Träger der Unterhaltungslast ist das Wasserwirtschaftsamt München. Für die Unterhaltungsmaßnahmen ist ein mind. 5 m breiter Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante auch von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Anlagen und von sonstiger intensiver Nutzung freizuhalten. Die Zufahrtsmöglichkeit zu diesen Uferstreifen muss gewährleistet sein.

Genehmigungspflichtig gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sind Anlagen, die in einem Abstand weniger als 60 m von der Uferlinie des Schwebelbachs errichtet, wesentlich geändert oder beseitigt werden.

10.0 Kinderspielplatz

Beim Bau von Kinderspielplätzen sind folgende Vorschriften bzw. Empfehlungen zu beachten:

Mit Steinkohleteeröl oder anderen gesundheitsschädlichen Imprägniermitteln behandelte Hölzer sollen nicht verwendet werden.

Spielsand von Sandkästen für Kleinkinder sollen mindestens einmal jährlich ausgewechselt werden (AMS vom 28.12.1994 VII 3-5335/20-2/94).

11.0 Gärten

Für die privaten Grünflächen wie Wochenendhausgärten, Hausgärten und Gartenbereiche in den landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind im Zuge des Bauantrags ein Baumbestandsplan und ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

12.0 Zu erhaltende Bäume

Die als zu erhalten gekennzeichneten Bäume sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren) vor Beschädigungen zu schützen.

13.0 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern erfasst schutzwürdige ökologisch wertvolle Lebensräume in Bayern. Die Daten im vorliegenden GOP sind digital dem „Fachinformationssystem Naturschutz“ entnommen. Die Schutzgebiete sind nachrichtlich zum genannten Stand übernommen. Für die Richtigkeit der Daten wird vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz keine Gewähr übernommen.

Datenquelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Verbindliche Angaben zu den Grenzen können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises München erfragt werden.

14.0 Schallschutz

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich der zwischen 300 bis 1.500 m östlich verlaufenden Bundesautobahn BAB A92. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und die Lärmemissionen und -immissionen aus dem Verkehr auf der BAB A92 auf Prognosezahlen für das Jahr 2030 berechnet und beurteilt.

Festsetzungen und Hinweise zum Schallschutz, siehe
B-Plan 129 A-2_17.10.2016 Bünnagel Architekten.

15.0 Altlasten

Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodes festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt München zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG)

Pflanzungen für die landschaftsgerechte Einbindung von Bauvorhaben im Außenbereich oder am Ortsrand

Aufbau der Pflanzung

Ziel ist die Pflanzung einer gestuft aufgebauten Feldhecke aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern. Sie soll sich zu ca. 10 % aus Bäumen I. Ordnung, ca. 20 % Bäumen II. Ordnung und 70 % Sträuchern zusammensetzen. Auf eine Heckenlänge von 20 m sollten ca. 3 Bäume I. Ordnung gepflanzt werden. Zu verwenden sind Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation

Pflanzschema und schematischer Aufbau der Hecke

